



„Weggeforscht“ – der Podcast der
Forschungsstelle Recht

Alle Informationen am Ende der Ausgabe

DFEN infobrief recht

5/2025
Mai 2025



Mehr Trennung zwischen Beruf und Privatem

Weiterleitung dienstlicher E-Mails an privaten Account als Kündigungsgrund

EDSA fighting Irish

Der Europäische Datenschutzausschuss moniert die Aufsichtspraxis der irischen Datenschutzbehörde - nach Auffassung des Europäischen Gerichts zu Recht

Alte Bekannte und etwas Neuland

Das hat die neue Bundesregierung für die Wissenschaft geplant

Kurzbeitrag: Von Netz zu Netz

Die Bundesnetzagentur soll Aufsichtsbehörde für die Anwendung und Durchsetzung des Data Act werden

Mehr Trennung zwischen Beruf und Privatem

Weiterleitung dienstlicher E-Mails an privaten Account als Kündigungsgrund

Von Johannes Müller, Münster

Das Weiterleiten dienstlicher E-Mails an den privaten E-Mail-Account erscheint auf den ersten Blick allenfalls als Kavaliersdelikt, kann jedoch im Einzelfall gravierende arbeitsrechtliche Konsequenzen haben. Das Oberlandesgericht (OLG) München hat sich in seinem Urteil vom 31.07.2024 (Az. 7 U 351/23) mit der Frage befasst, ob die Weiterleitung von E-Mails an einen privaten Account zur fristlosen Kündigung berechtigt.

I. Weiterleitung dienstlicher E-Mails an die private E-Mail-Adresse als Pflichtverletzung

Arbeitnehmer können aus unterschiedlichen Gründen dienstliche E-Mails an ihre private E-Mail-Adresse weiterleiten. In vielen Fällen werden sie dabei gar nicht beabsichtigen, ihrem Arbeitgeber einen Schaden zuzufügen. So können etwa E-Mails weitergeleitet werden, um dem Arbeitnehmer eine Weiterarbeit auch außerhalb des Arbeitsplatzes zu ermöglichen.¹ Dennoch kann der Arbeitnehmer auch durch eine solche Weiterleitung gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen.

Die Pflichten des Arbeitnehmers können durch ausdrückliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag festgelegt werden. Daneben können aber noch weitere Nebenpflichten aus § 241 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestehen. Hiernach ist jede Vertragspartei zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet. Auch der Arbeitnehmer

hat hiernach grundsätzlich Handlungen zu unterlassen, durch die die Interessen des Arbeitgebers verletzt werden könnten. Das Bundesarbeitsgericht hat in der Vergangenheit angenommen, dass ein Arbeitnehmer seine Rücksichtnahmepflicht verletzt, wenn er sich ohne Einverständnis des Arbeitgebers betriebliche Unterlagen oder Daten aneignet oder diese für betriebsfremde Zwecke vervielfältigt.² Nach dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg liegt eine solche Aneignung betrieblicher Unterlagen auch beim Weiterleiten von E-Mails mit betrieblichen Informationen an einen privaten E-Mail-Account vor.³

Die Pflichtverletzung kann unterschiedliche Folgen haben. Resultiert sie in einem Schaden, kann der Arbeitgeber gegebenenfalls gemäß § 280 BGB Schadensersatz vom Arbeitnehmer verlangen. Eine Pflichtverletzung kann jedoch auch zur Kündigung des Arbeitnehmers führen.⁴ In der Regel ist es hierfür erforderlich, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor abgemahnt hat, ihm also verdeutlicht hat, dass er gegen seine Pflichten verstoßen hat. Im Fall einer besonders schwerwiegenden Pflichtverletzung

¹ Zur entgegengesetzten Konstellation der privaten Internetnutzung am Arbeitsplatz, Tiessen, All work and no play, DFN-Infobrief Recht 11/2019.

² Urteil vom 08.05.2014 (Az. 2 AZR 249/13).

³ Urteil vom 16.05.2017 (Az. 7 Sa 38/17), hierzu ausführlich Strobel, Weiterleiten zur Kündigung, DFN-Infobrief Recht 05/2018.

⁴ Zur Frage, ob für eine Kündigung Beweise verwertet werden dürfen, die datenschutzwidrig erlangt wurden, Gielen, Big Brother ist Watching You, DFN-Infobrief Recht 05/2019.

kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gemäß § 626 BGB auch außerordentlich kündigen.⁵ Dies bedeutet, dass keine Kündigungsfrist eingehalten werden muss.

II. Sachverhalt: Außerordentliche Kündigung aufgrund Weiterleitung von E-Mails

Mit der Rechtmäßigkeit einer solchen außerordentlichen fristlosen Kündigung musste sich das OLG München in seinem Urteil beschäftigen. Der Kläger des zugrunde liegenden Rechtsstreites war Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft. Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft handeln als Organ der Gesellschaft und gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes. Während in anderen Kündigungsfällen der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten eingeschlagen werden muss, war hier stattdessen die ordentliche Gerichtsbarkeit vor dem Landes- und Oberlandesgericht einschlägig.

Die Aktiengesellschaft des zugrunde liegenden Rechtsstreits beschäftigte sich mit dem Vertrieb und der Durchführung von Internetdienstleistungen sowie der Beratung in allen Bereichen, die relevant für das Internet sind. Nachdem der Kläger bereits seit 2013 Vorstandsmitglied war, wurde seine Stellung 2017 bis 2022 verlängert.

Zwischen dem 23. April 2021 und dem 28. Juni 2021 versandte der Kläger jedoch neun E-Mails mit vertraulichen Inhalten von seinem dienstlichen E-Mail-Account, wobei jeweils seine private E-Mail-Adresse in CC gesetzt war. Dies fiel Ende September 2021 auf. In seiner diesbezüglichen Stellungnahme machte er geltend, dass keine vertraulichen Informationen missbraucht oder Dritten zugänglich gemacht worden seien. Am 11. Oktober 2024 beschloss der Aufsichtsrat die Abberufung des Klägers als Vorstandsmitglied sowie die fristlose Kündigung des Vorstandsdienstvertrags aus wichtigem Grund, die dem Kläger am 13. Oktober 2024 schriftlich zuzuging.

Gegen den Widerruf der Organstellung sowie gegen die außerordentliche Kündigung wandte sich der Kläger mit seiner Klage.

III. Urteil des OLG München

In der Vorinstanz war das LG München zu dem Ergebnis gekommen, dass zwar die Abberufung als Vorstandsmitglied nach § 84 Abs. 4 S. 1 Aktiengesetz (AktG) wirksam gewesen sei, allerdings die fristlose Kündigung nicht fristgerecht ausgesprochen und daher unwirksam gewesen sei.

In der Berufungsentscheidung des OLG war daher also nur noch die Frage maßgeblich, ob die Kündigung innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 S. 2 BGB erfolgte und ob die Weiterleitung von E-Mails des Klägers an seinen privaten E-Mail-Account einen wichtigen Grund für die außerordentliche Kündigung im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB darstellt. Für das Thema dieses Infobriefs ist allein die letzte Frage relevant, sodass die Aussagen zur Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist im Folgenden vernachlässigt werden sollen.

Ebenso wie bei einer Prüfung durch die Arbeitsgerichte musste das OLG zunächst feststellen, ob eine schuldhaft Verletzung von Nebenpflichten vorlag, die einen wichtigen Grund im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB darstellt, der zur fristlosen Kündigung berechtigt.

1. Kein Verstoß gegen Verschwiegenheitsverpflichtung

Als etwaige Pflichtverletzung käme zunächst ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung des Vorstands aus § 93 Abs. 1 S. 3 AktG in Betracht. Dieser regelt, dass Vorstandsmitglieder über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren haben. Da es sich bei der Norm um zwingendes Recht handelt, kann sie nicht ausgeschlossen, eingeschränkt oder erweitert werden. Der Bundesgerichtshof definiert den Begriff der „vertrauliche(n) Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft“ i.S.d. § 93 Abs. 1 S. 3 AktG als nicht allgemeine, also offenkundige Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein objektives Interesse des Unternehmens besteht. Unter Zugrundelegung dieser Definition beinhalteten zwar keine der infrage stehenden E-Mails des Klägers offenkundige Tatsachen. Allerdings hat der

⁵ Das LAG Köln hat in seinem Urteil vom 06.06.2024 (Az. 6 Sa 606/23) etwa in der Weiterleitung von Kunden-E-Mails an ein Konkurrenzunternehmen einen wichtigen Grund, der zur fristlosen Kündigung berechtigt, gesehen. Das LAG Köln nahm in seinem Urteil von 02.11.2021 (Az. 4 Sa 290/21) einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung aufgrund des Lesens, Kopieren und Weitergabe eines E-Mails-Anhangs an, der offensichtlich an einen anderen Adressaten gerichtet war. Vgl. auch John, Ausgelöscht., DFN-Infobrief Recht 07/2021 zum Urteil des LAG Baden-Württemberg (Az. 17 Sa 8/20), nach dem das unberechtigte Löschen von Daten zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Kläger nach der Ansicht des OLG vorliegend nicht gegen seine Verschwiegenheitsverpflichtung verstoßen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung sei nur dann verletzt, wenn ein Geheimnis der Gesellschaft unbefugt offenbart oder verwertet werde. Die Offenbarung eines Geheimnisses setze jedoch voraus, dass die Information einer Person zugänglich gemacht wird, die zuvor keinen Zugriff hatte. Dies sei nicht durch die reine Weiterleitung der E-Mails geschehen. Dass der Kläger die E-Mails infolge des Weiterleitens auf einem Freemail-Server speicherte, genügte dem OLG zur Annahme dieser Voraussetzung nicht. Ebenso erfolgte auch keine Verwertung des Geheimnisses.

2. Verstoß gegen Legalitätspflicht durch Datenschutzverstoß

Auch ohne Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht nahm das OLG München die Verletzung einer Sorgfaltspflicht durch das Vorstandsmitglied an. Für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft ist diese in § 93 Abs. 1 S. 1 AktG normiert und beinhaltet auch eine Legalitätspflicht, also eine Pflicht des Vorstandes zu gesetzestreuem Verhalten. Die Weiterleitung der E-Mails stellte einen Rechtsverstoß dar, da sie datenschutzwidrig erfolgte.⁶ Sie sei eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und werde weder von einer Einwilligung der betroffenen Personen, noch von einem anderen Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 DSGVO legitimiert und sei daher unzulässig.

Zwar stelle nicht jeder Gesetzesverstoß einen an sich geeigneten Grund i.S.v. § 626 Abs. 1 BGB dar. Vorliegend sei ein solcher jedoch gegeben, da auch sensible Daten der Beklagten und Dritter betroffen waren und die Weiterleitung der E-Mails keinen Einzelfall darstellte, sondern wiederholt erfolgte.

3. Interessensabwägung

Nach der Feststellung, dass ein „an sich“ geeigneter Grund zur Kündigung des Klägers vorlag, prüfte das OLG sodann in arbeitsrechtlicher Manier, ob der beklagten Gesellschaft die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses angesichts der konkreten Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen

Interessen zumutbar gewesen wäre. Abzuwägen ist in einer Gesamtwürdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls das Interesse der Gesellschaft an der sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Interesse des Vorstandsmitglieds an dessen Fortbestand.

Im Ergebnis überwog nach Ansicht des OLG das Interesse der Beklagten an der sofortigen Beendigung des Anstellungsvertrages. Zugunsten des Klägers berücksichtigte das OLG im Rahmen der Abwägung einerseits soziale Umstände wie dessen fortgeschrittenes Lebensalter, andererseits aber auch, dass die weitergeleiteten Daten nicht zur Kenntnis von Dritten gelangten und die Beklagte nicht wegen Verstößen gegen die DSGVO sanktioniert wurde. Zudem schloss das Gericht aus dem Umstand, dass der Kläger nicht heimlich handelte und seine private E-Mail-Adresse in CC setzte, dass er subjektiv von einer Berechtigung ausging. Zulasten des Klägers berücksichtigte das OLG unter anderem, dass die weitergeleiteten E-Mails sensible Daten beinhalten, an deren Vertraulichkeit ein hohes Interesse der Beklagten bestand. Sofern es sich um vertrauliche Daten Dritter handelte, durften diese darauf vertrauen, dass sie nicht auf einen privaten E-Mail-Account gelangen. Zudem handelte es sich um ein planmäßiges und systematisches Vorgehen des Klägers, der die E-Mails als Argumentationsbasis für von ihm erwartete Haftungsprozesse der Aktiengesellschaft gegen ihn sammelte. Der Kläger sammelte also in rechtswidriger Weise systematisch Material gegen die Beklagte zu deren Nachteil.

Angesichts dessen war für das OLG München nicht ersichtlich, wie die Beklagte noch Vertrauen in das Handeln des Klägers „zum Wohle der Gesellschaft“ (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG) haben sollte und sah somit das Interesse der Beklagten an der sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses als überwiegend an.

IV. Bedeutung des Urteils

Das Urteil, das sich mit der Verletzung von Pflichten eines Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft beschäftigt, ist auch für andere Arbeitnehmer relevant, beispielsweise für solche in einer wissenschaftlichen Einrichtung. Auch Arbeitnehmer, die nicht in leitender Position tätig sind, sind in der Regel gegenüber ihrem Arbeitgeber zu rechtmäßigem Verhalten verpflichtet. Zwar

⁶ Vgl. auch das Urteil des ArbG Mannheim vom 01.08.2023 (Az. 5 Ca 101/23), nach dem die Weiterleitung sensibler personenbezogener Daten zur Betriebsratswahl an die private E-Mail-Adresse einen wichtigen Grund, der zur fristlosen Kündigung berechtigt, darstellt.

besteht eine allgemeine Legalitätspflicht vor allem für die Vorstandsmitglieder einer Gesellschaft. Für Arbeitnehmer in nicht leitender Position ist primär die Weisung des Arbeitgebers relevant. Diese wird jedoch in der Regel ein gesetzestreu Verhalten beinhalten. Zudem sind Arbeitnehmer verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die ihrem Arbeitgeber einen Schaden hinzufügen könnten. Ein solcher Schaden kann dem Arbeitgeber in Form von Bußgeldern und Schadensersatzansprüchen, auch infolge von Datenschutzverstößen entstehen. Damit verletzt ein Arbeitnehmer, der im Rahmen seiner Arbeit einen Datenschutzverstoß begeht, in der Regel auch eine Pflicht gegenüber dem Arbeitgeber. Das Urteil verdeutlicht, dass ein solcher Datenschutzverstoß in Form der Weiterleitung von E-Mails an eine private E-Mail-Adresse gravierende arbeitsrechtliche Sanktionen haben kann. Ob die Pflichtverletzung im konkreten Fall tatsächlich zur Kündigung berechtigt, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab.

EDSA fighting Irish

Der Europäische Datenschutzausschuss moniert die Aufsichtspraxis der irischen Datenschutzbehörde - nach Auffassung des Europäischen Gerichts zu Recht

Von Ole-Christian Tech, Münster

Die irische Datenschutzbehörde Data Protection Commission (DPC) ist im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit regelmäßig mit einer echten Mammutaufgabe konfrontiert. Ihr obliegt die Datenschutzaufsicht über die wohl datenverarbeitungsintensivsten Unternehmen im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum, namentlich Google, Adobe, TikTok, Airbnb, Tinder, X (ehemals Twitter), Dropbox, Yahoo Meta mit den Diensten Facebook, Instagram und WhatsApp, Microsoft mit LinkedIn und weiteren Diensten. Die Ergebnisse dieser Aufsichtstätigkeit werden von Datenschützern in ganz Europa regelmäßig als zu lax kritisiert, zuletzt auch immer wieder vom Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA). Das Europäische Gericht (EuG) hat jetzt hierzu eine Entscheidung getroffen.

I. Der zugrunde liegende Sachverhalt

Der hiesige Fall hat seinen Ursprung im Jahr 2018, als drei Betroffene aus den Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland und Österreich über den Verein „noyb“ (none of your business) Beschwerden bei ihren jeweiligen nationalen Datenschutzbehörden gegen die Verarbeitungspraxis bei Facebook, Instagram und WhatsApp einlegten. Die Nichtregierungsorganisation „noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte –“ ist 2017 unter anderem von dem berühmten Datenschutzaktivisten Max Schrems gegründet worden, der bereits Protagonist der Verfahren Schrems I und Schrems II war, die sich gegen die Angemessenheitsbeschlüsse nach Art. 45 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Datenübermittlung in die USA wandte.¹

Aufgrund der grenzüberschreitenden Datenverarbeitung war die irische Aufsichtsbehörde als federführende Aufsichtsbehörde nach Art. 56 Abs. 1 DSGVO zuständig, da die Hauptniederlassung der Meta-Dienste in Europa in Irland ist.

Die DPC formulierte zur Abhilfe der Beschwerden drei Beschlusssentwürfe und legte diese den anderen betroffenen nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland und Österreich vor. Dieses Vorgehen ist bei Beteiligung mehrerer Aufsichtsbehörden nach Art. 60 Abs. 3 DSGVO vorgeschrieben.

Im Kern betrafen alle Beschwerden Verstöße gegen die Verarbeitungsgrundsätze der DSGVO, namentlich gegen das Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO, da Meta die Datenverarbeitung zu Werbezwecken auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO und damit auf eine Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung stützte. Die Betroffenen und die anderen Aufsichtsbehörden hingegen sahen diese Datenverarbeitung als einwilligungspflichtig an.² Zudem stand in Rede, dass einige der verarbeiteten Daten besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO darstellen, für die ein der Erlaubnisnorm des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO entsprechender Legitimationstatbestand nicht besteht.

¹ Siehe hierzu Palenberg Auf die Schremse treten?, DFN-Infobrief Recht 02/2023, Tech Data Privacy Framework – die nächste Vollschremmung?, DFN-Infobrief Recht 05/2023, John Das neue Data Privacy Shamework?, DFN-Infobrief Recht 10/2023.

² EuG, Urteil vom 29.1.2025 – Rs. T-70/23, T-84/23 und T-111/23 – Data Protection Commission vs. European Data Protection Board, Rz. 4 ECLI:EU:T:2025:116.

Die anderen involvierten Aufsichtsbehörden legten daraufhin einen „maßgeblichen und begründeten Einspruch“ gegen die DPC-Beschlüsse nach Art. 60, 65 Abs. 1 lit. a, 4 Nr. 24 DSGVO ein. Da zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und der DPC kein Konsens erzielt werden konnte, legte die DPC den Sachverhalt dem EDSA vor. Dieser erließ daraufhin am 5. Dezember 2022 verbindliche Beschlüsse, in denen er

1. den nationalen Aufsichtsbehörden weitgehend Recht gab,
2. der Auffassung der DPC, die Datenverarbeitung könne auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO gestützt werden, eine klare Absage erteilte und
3. die DPC verpflichtete neue Untersuchungen in die Wege zu leiten, um zu ergründen, ob Meta sensible Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO verarbeitet.³

II. Die Klage der DPC

Gegen den letzten Punkt wehrte sich die DPC nun vor dem EuG⁴, indem sie beantragte festzustellen, dass der EDSA die ihm durch Art. 65 Abs. 1 lit. a DSGVO übertragene Zuständigkeit überschritten habe.⁵ Der EDSA habe keine Befugnis, ihr die Durchführung neuer Untersuchungen und die Vorlage neuer Beschlussentwürfe aufzuerlegen.

Die DPC war dabei der Rechtsauffassung, die Befugnisse des EDSA seien lediglich auf den ursprünglichen Rahmen des im Kohärenzverfahren aufgegriffenen Beschlusses beschränkt. Das sogenannte Kohärenzverfahren ist in Art. 63 ff. DSGVO vorgesehen und regelt, dass zur Streitbeilegung im Falle unterschiedlicher Auffassungen ein verbindlicher Beschluss des Ausschusses zur

ordnungsgemäßen und einheitlichen Anwendung der DSGVO erlassen werden soll. Die DPC vertrat nun die Ansicht, die Untersuchung auszuweiten und neue Untersuchungen anzustellen, sei vom Wortlaut der Art. 65 Abs. 1 lit. a, Art. 65 Abs. 6 und von Art. 4 Nr. 24 DSGVO nicht erfasst.⁶ Der Einspruch könnte sich daher nur auf den positiven Inhalt des Beschlusses beziehen, nicht aber auf den negativen, also auf fehlende Inhalte. Die Durchführung einer neuen Untersuchung und die Vorlage neuer Beschlussentwürfe könnten ihr demnach nicht durch den EDSA auferlegt werden.

Zudem sei das sogenannte „One-Stop-Shop“ Verfahren nach Art. 56, 60 DSGVO⁷ eine „Einbahnstraße“⁸, wodurch nicht geregelt sei, dass der Ausschuss gegenüber den beteiligten Aufsichtsbehörden tätig werden soll. Dieses „One-Stop-Shop“ Verfahren sieht vor, dass im Fall von grenzüberschreitenden Sachverhalten eine Aufsichtsbehörde als federführende Behörde zuständig wird und der Verantwortliche sich nicht mit sämtlichen Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten auseinandersetzen muss. Die federführende Behörde bestimmt sich dabei nach Art. 56 DSGVO.⁹ Nach Auffassung der DPC müssen in diesem Verfahren die Schritte stets in der Reihenfolge der Bestimmungen aufeinanderfolgen, ohne dass die Möglichkeit bestünde, zu einem früheren Schritt zurückzukehren. Mit anderen Worten könne ein Beschluss also von den nationalen Behörden zum EDSA getragen werden, nicht jedoch vom EDSA an die Behörden.

Zudem sieht die DPC durch die Anweisungen des EDSA ihre Unabhängigkeit als nationale Aufsichtsbehörde gefährdet. Denn nach Artikel 57 Abs. lit. f DSGVO und Erwägungsgrund 141 zur

³ EuG, Urteil vom 29.1.2025 – Rs. T-70/23, T-84/23 und T-111/23 – Data Protection Commission vs. European Data Protection Board, Rz. 8-10 ECLI:EU:T:2025:116.

⁴ Für eine Übersicht über die Zuständigkeit des EuG siehe Tech, Bist du ein personenbezogenes Datum? DFN-Infobrief Recht 1/2024, S. 12.

⁵ EuG, Urteil vom 29.1.2025 – Rs. T-70/23, T-84/23 und T-111/23 – Data Protection Commission vs. European Data Protection Board, Rz. 17 ECLI:EU:T:2025:116.

⁶ EuG, Urteil vom 29.1.2025 – Rs. T-70/23, T-84/23 und T-111/23 – Data Protection Commission vs. European Data Protection Board, Rz. 30 ECLI:EU:T:2025:116.

⁷ Siehe zum Verfahren auch die Leitlinie des EDSA, https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/guidelines_202202_on_the_application_of_article_60_gdpr_de.pdf (alle Links dieses Beitrags wurden zuletzt abgerufen am 28.03.2025).

⁸ EuG, Urteil vom 29.1.2025 – Rs. T-70/23, T-84/23 und T-111/23 – Data Protection Commission vs. European Data Protection Board, Rz. 43 ECLI:EU:T:2025:116.

⁹ Siehe hierzu auch EDPB Leitlinien 02/2022 zur Anwendung des Artikels 60 DSGVO, abrufbar unter https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/guidelines_202202_on_the_application_of_article_60_gdpr_de.pdf.

DSGVO liege der Umfang der Untersuchung im Ermessen der nationalen Behörden.¹⁰

III. Exkurs: Funktion und Aufgabe des EDSA nach der DSGVO

Der EDSA ist als Nachfolgeorganisation in der DSGVO das Pendant der früheren Artikel-29-Datenschutzgruppe aus der Datenschutzrichtlinie. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Institutionen liegt in ihren Befugnissen: Während die Artikel-29-Gruppe lediglich beratende Funktionen hatte, verfügt der neue Ausschuss über deutlich erweiterte Kompetenzen, insbesondere die Befugnis, rechtsverbindliche Entscheidungen zu treffen.

Der Gesetzgeber hat den Ausschuss gemäß Art. 68 Abs. 1 DSGVO als eigenständige Einrichtung in neuartiger Rechtsform konzipiert. Dadurch können die Streitbelegungsbeschlüsse im Rahmen des Kohärenzverfahrens, wie in Art. 70 Abs. 1 lit. a DSGVO i.V.m. Art. 65 DSGVO vorgesehen, verbindlichen Charakter erhalten. Außerdem besteht nun ein direkter Rechtsweg zum EuG, der nicht nur den betroffenen nationalen Aufsichtsbehörden offensteht, sondern auch allen anderen natürlichen und juristischen Personen, die von den Beschlüssen des Ausschusses betroffen sind.¹¹

IV. Entscheidung des Gerichts

Das EuG legte zunächst den Begriff des maßgeblichen und begründeten Einspruchs nach Art. 4 Nr. 24 DSGVO aus und befand, dass der Wortlaut der Norm jeden Einspruch bezüglich eines Verstoßes gegen die DSGVO umfasse und gerade keine Beschränkung auf den positiven Inhalt erkennen lasse, sondern sich sehr wohl auch auf das Fehlen oder die Unzulänglichkeit einer Analyse beziehen kann.¹²

Auch das Argument des „Einbahnstraßen“-Charakters des Verfahrens konnte das Gericht nicht überzeugen. Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und die Aufgabe des EDSA zur

Streitbeilegung betreffen vielmehr die Analyse des gesamten Falles und beschränken daher den Umfang der Untersuchung nicht. Insbesondere sei der „One-Stop-Shop“-Mechanismus ein rechtliches Instrument, um die Verfahrensökonomie zu erhöhen und dem Verantwortlichen nicht zu hohe Hürden aufzuerlegen. Dieses Interesse habe aber keinen generellen Vorrang vor dem Grundrecht auf Datenschutz für die Betroffenen, welches durch eine Beschränkung der Befugnisse des EDSA gefährdet wäre. Schließlich ließ das Gericht auch den Einwand der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden nicht gelten. Es betonte dabei, dass die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden keine absolute Unabhängigkeit ohne jegliche Kontrolle bedeute, sondern vielmehr auf die institutionelle Unabhängigkeit in den Mitgliedstaaten abziele. Ein System der gegenseitigen Kontrolle zwischen unabhängigen Behörden würde dieser Unabhängigkeit nicht entgegenstehen und ist somit mit der DSGVO vereinbar. In diesem Zusammenhang weist das Gericht darauf hin, dass der EDSA als Einrichtung unabhängiger Aufsichtsbehörden selbst unabhängig sei.

Das Gericht wies die Klage der irischen DPC somit ab.

V. Ausblick

Das noch relativ junge Urteil des Europäischen Gerichts dürfte bereits jetzt als Leitentscheidung für die Kompetenzen des EDSA und der nationalen Aufsichtsbehörden sowie den datenschutzrechtlichen Kohärenzmechanismus sein.

Für Daten verarbeitende Stellen hat das Urteil womöglich gründlichere Untersuchungen und längere Verfahrensdauern durch nationale Aufsichtsbehörden zur Folge, insbesondere wenn es sich um die Überprüfung länderübergreifender Datenverarbeitung handelt. Dies kann potenziell auch wissenschaftliche Einrichtungen und Hochschulen betreffen.

Die Aufsichtsbehörden unterliegen hingegen damit einer einheitlichen Kontrolle, sodass ihnen eine unterschiedliche Auslegung der Vorschriften der DSGVO nicht mehr möglich ist. Vielmehr haben sie sich an der Rechtsprechung und den Vorgaben des

¹⁰ EuG, Urteil vom 29.1.2025 – Rs. T-70/23, T-84/23 und T-111/23 – Data Protection Commission vs. European Data Protection Board, Rz. 61 ECLI:EU:T:2025:116.

¹¹ Albrecht in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Auflage 2024, Art. 68 Rn. 1.

¹² EuG, Urteil vom 29.1.2025 – Rs. T-70/23, T-84/23 und T-111/23 – Data Protection Commission vs. European Data Protection Board, Rz. 36 ECLI:EU:T:2025:116.

Ausschusses zu orientieren. Gegen Entscheidungen einer Aufsichtsbehörde sind zudem Rechtsmittel möglich.

Da das Urteil des EuG ein erstinstanzliches Verfahren darstellt, kann die DPC hiergegen noch immer vor den Europäischen Gerichtshof ziehen. Das letzte Wort ist in dieser Sache also wohl noch nicht gesprochen.

Alte Bekannte und etwas Neuland

Das hat die neue Bundesregierung für die Wissenschaft geplant

Von Nikolaus von Bernuth, Berlin

Am 10. April 2025 stellten CDU/CSU und SPD den Koalitionsvertrag der künftigen Bundesregierung vor. Auf 144 Seiten beschreiben die Parteien unter der Überschrift „Verantwortung für Deutschland“ ihre Pläne für die kommenden vier Jahre. Der Koalitionsvertrag widmet sich auch dem Thema Wissenschaft. Die für Hochschulen und Forschungseinrichtungen interessantesten Ziele und Vorhaben sollen hier vorgestellt werden.

I. Einleitung

Im Dezember 2021 stellte die Forschungsstelle Recht den Koalitionsvertrag der frisch ins Amt gewählten Ampel-Koalition vor.¹ Zentrale Punkte im Bereich der Wissenschaft waren damals die Einführung eines Forschungsdatengesetzes, verbesserte Rahmenbedingungen für wissenschaftliche Qualifizierung, Regelungen zum Homeoffice sowie die Schaffung eines Bundestransparenzgesetzes.

Die überwiegende Zahl dieser Vorhaben wurde im Ergebnis nicht umgesetzt. Die folgende Vorstellung des neuen Koalitionsvertrags sollte also berücksichtigen, dass selten alle Pläne einer Regierung auch Realität werden. Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen lohnt sich der Blick auf die Pläne aber dennoch: Die besonders gelungenen Ideen können so gezielt eingefordert und vorangetrieben werden. Auffällige Leerstellen können wiederum kritisiert und gegebenenfalls korrigiert werden. Es lohnt sich daher, die Pläne der neuen Bundesregierung in den Blick zu nehmen. Der neue Koalitionsvertrag trägt den Titel „Verantwortung für Deutschland“ und wurde am 10. April vorgestellt. Sechs Seiten widmen sich gesondert dem Thema Wissenschaft und enthalten ein breites Sammelsurium an Vorhaben.

II. Bedeutung der Wissenschaft

„Bildung, Forschung und Innovation sind der Schlüssel für die Zukunft unseres Landes.“²

So heißt es zu Beginn des Kapitels „Bildung, Forschung und Innovation“ des Koalitionsvertrags. Die Koalitionäre erkennen die besondere Bedeutung der Wissenschaft also an. Darüber hinaus wollen sie Bildung, Forschung und Innovation einen größeren Stellenwert geben. Bevor diese Pläne genauer aufgeschlüsselt werden, trifft der Koalitionsvertrag auch ein paar allgemeine Aussagen, die gerade vor dem Hintergrund aktueller geopolitischer Konflikte und Krisen zu verstehen sind.

Gemeinsam mit den Ländern soll außerdem Demokratiebildung sowie Medien- und Nachrichtenkompetenz gestärkt werden. In diesem Zusammenhang stellt der Koalitionsvertrag klar: „Rassismus, Antisemitismus und Israelfeindlichkeit haben keinen Platz an [...] Hochschulen.“³

Der Koalitionsvertrag greift auch die derzeitigen Angriffe auf die Wissenschaftslandschaft im internationalen Kontext auf. Gerade in diesen Zeiten soll der Wissenschaftsstandort Deutschland ein attraktives Zielland und sicherer Hafen für internationale Forschende bleiben. Hierzu plant der Koalitionsvertrag, dass der Deutsche Akademische Austauschdienst,

¹ Uphues, Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, DFN-Infobrief Recht 12/2021.

² CDU/CSU & SPD, Koalitionsvertrag, 2025, S. 71, abrufbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag_2025.pdf (alle Links dieses Beitrags zuletzt abgerufen am 14.04.2025).

³ Koalitionsvertrag, S. 72.

die Alexander-von-Humboldt-Stiftung und die Max Weber Stiftung gestärkt werden. Darüber hinaus soll ein „1.000-Köpfe-Programm“ internationale Talente gewinnen – hierzu könnte gerade auch die aktuelle Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit in den USA⁴ Anlass gewesen sein.

III. Infrastruktur und Finanzierung

Die Koalitionäre kündigen an, in Bildung, Forschung und Innovation „massiv“ zu investieren.⁵ Hiermit dürfte auch das vom Bundestag beschlossene Sondervermögen in Höhe von 500 Mrd. Euro angesprochen sein – dieses ist maßgeblich für Infrastrukturausgaben vorgesehen, zu der auch Bildungseinrichtungen gehören.

So soll es etwa eine Schnellbauintiative zur Modernisierung, energetischen Sanierung und digitalen Ertüchtigung von Hochschulen und Universitätskliniken geben. Darunter werden auch Mensen und Cafeterien erwähnt. Auch an anderer Stelle werden Investitionen in die Forschungsinfrastruktur im Rahmen der europäischen Forschungsinfrastruktur-Roadmap angekündigt.⁶

Insgesamt ist das Ziel, dass Wirtschaft und Staat bis 2030 jährlich mindestens 3,5 % des Bruttoinlandsprodukts für Forschung und Entwicklung ausgeben.⁷ Im Jahr 2023 betrug der Anteil 3,11 Prozent, in Zahlen 129,7 Milliarden Euro.

Der Pakt für Forschung und Innovation soll fortgeschrieben werden, sodass Planungssicherheit für die Leibniz-Gemeinschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft und die Deutsche Forschungsgemeinschaft gewährleistet wird.

IV. Arbeitsbedingungen

Ein bleibendes Thema im Bereich Wissenschaft sind die Arbeitsbedingungen und Aufstiegschancen. Bereits die letzte Regierung wollte das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) reformieren – dies ist das Gesetz, das die Befristungen für wissenschaftlichen Nachwuchs regelt und als zentraler Schlüssel in diesem Bereich gilt. Die Reformversuche schafften es allerdings nicht zur Vollendung und wurden immer wieder kontrovers debattiert.⁸ Doch auch die neue Regierung sieht Reformbedarf und will das WissZeitVG schon bis Mitte 2026 nun tatsächlich novellieren.

Es sollen Mindestvertragslaufzeiten vor und nach der Promotion eingeführt sowie Schutzklauseln auf Drittmittelbefristungen ausgeweitet werden. Insgesamt sollen die Programmlaufzeiten verlängert werden, um für bessere Bedingungen für die wissenschaftliche Qualifikation zu sorgen. Daneben soll auch das Tenure-Track-Programm ausgebaut und verbessert werden. Der Anteil von Frauen in wissenschaftlichen Führungspositionen soll weiter erhöht werden. Hierzu werden das Kaskadenmodell und das Professorinnenprogramm als Ansatzpunkte genannt.⁹

V. Studienbedingungen

Nicht nur die Arbeitsbedingungen stehen im Fokus. Auch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) will die neue Regierung umfassend modernisieren.¹⁰ Hier sind einige konkrete Schritte benannt. Die Wohnkostenpauschale soll zum Wintersemester 2026/27 einmalig auf 440 Euro pro Monat erhöht und dann regelmäßig überprüft werden. Der Grundbedarf für Studierende soll bis 2028/29 an das Grundsicherungsniveau angeglichen werden. Daneben soll das BaföG-Verfahren vereinfacht, digitalisiert und beschleunigt werden.

4 Näher hierzu Jackson, Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/bildung-demokratie-amerika/>.

5 Koalitionsvertrag, S. 72.

6 Koalitionsvertrag, S. 80. Zum Hintergrund: <https://www.esfri.eu/esfri-roadmap>.

7 Koalitionsvertrag, S. 80.

8 Hierzu Schöbel, Wissenschaft auf Zeit, DFN-Infobrief Recht 10/2024; Schöbel, Wie geht's eigentlich Hanna?, DFN-Infobrief Recht 09/2024.

9 Koalitionsvertrag, S. 75. Zum Hintergrund: https://www.bmbf.de/DE/Forschung/Wissenschaftssystem/GleichstellungUndVielfaltInDerWissenschaft/gleichstellungundvielfaltinderwissenschaft_node.html.

10 Koalitionsvertrag, S. 76.

Begabtenförderwerke sollen gestärkt und die Förderung deutlich angehoben werden. Konkretere Angaben hierzu finden sich hier allerdings nicht.

VI. Inhaltliche Schwerpunkte

1. Hightech-Agenda

Als einen inhaltlichen Schwerpunkt im Bereich der Wissenschaft kündigt die neue Regierung eine Hightech Agenda an.¹¹ Hierfür sollen in Zusammenarbeit mit Industrie und Start-ups folgende Bereiche besonders gefördert werden:

- Künstliche Intelligenz
- Quantentechnologie & Mikroelektronik
- Biotechnologie
- Fusion, klimaneutrale Energieerzeugung und Mobilität

Zu diesen Zwecken soll auch die entsprechende Infrastruktur bereitgestellt werden, etwa Höchstleistungsrechenzentren im Rahmen eines 100.000-GPU-Programms. Im Bereich der Fusion wird das Ziel ausgegeben: „Der erste Fusionsreaktor der Welt soll in Deutschland stehen.“

2. Strategische Forschungsfelder

Weiter hebt der Koalitionsvertrag spezifische Forschungsfelder als strategisch besonders bedeutsam hervor. Dazu gehören:

- Gesundheitsforschung,
- Meeres-, Klima- und Nachhaltigkeitsforschung,
- Geistes- und Sozialwissenschaften,
- Sicherheits- und Verteidigungsforschung sowie Dual-Use
- Luft- und Raumfahrt

Im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungsforschung sollen gerade auch Kooperationen von Hochschulen und außeruniversitärer Forschung mit Bundeswehr und Unternehmen ermöglicht werden. Das umstrittene Thema der Zivilklauseln bleibt damit an der Tagesordnung.¹²

3. Innovationsfreiheitsgesetz

Ein Innovationsfreiheitsgesetz soll Forschung entbürokratisieren.¹³ Hierzu soll es Bereichsausnahmen im Umsatzsteuergesetz oder im Vergaberecht geben. Auch Förderanträge, entsprechende Nachweispflichten und Regularien sollen entschlackt werden und Projektmittel flexibler eingesetzt werden können.

4. Forschungsdatengesetz

Etwas versteckt findet sich auch (erneut) die Ankündigung eines Forschungsdatengesetzes.¹⁴ Damit soll die Datennutzung für Forschungszwecke erleichtert werden. Ein Entwurf soll noch bis Ende 2025 vorgelegt werden.¹⁵ Auch dies ist als eines der zentralen Projekte im Wissenschaftsbereich bereits aus dem vorangegangenen Koalitionsvertrag bekannt – zu einer Umsetzung kam es allerdings nicht.¹⁶ Inzwischen haben sich aber Initiativen wie die Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) etabliert¹⁷ – die Forschung wartet hier also nicht auf den Gesetzgeber. Profitieren würde sie sicherlich dennoch.

VII. Fazit

Es zeigt sich, dass die neue Regierung dem Wissenschaftsbereich Bedeutung zumisst. Das verabschiedete Sondervermögen erlaubt es, an verschiedenen Stellen Investitionen anzukündigen. Dabei scheinen gerade die Bereiche Digitalisierung und Infrastruktur im Zentrum zu stehen. In Ansätzen, wenn auch nicht in der

¹¹ Koalitionsvertrag, S. 77f.

¹² Hierzu ausführlich Yang-Jacobi, Forschung für militärische Zwecke?, DFN-Infobrief Recht 10/2024.

¹³ Koalitionsvertrag, S. 79f.

¹⁴ Koalitionsvertrag, S. 70, 79, 111.

¹⁵ Koalitionsvertrag, S. 79.

¹⁶ Uphues, Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, DFN-Infobrief Recht 12/2021.

¹⁷ Siehe <https://www.nfdi.de>.

Tiefe, berücksichtigt der Koalitionsvertrag auch internationale Entwicklungen.

Im Übrigen sollen Projekte, die schon in der vergangenen Legislatur angegangen wurden, nun tatsächlich zu Ende gebracht werden. Das reformierte WissZeitVG und das Forschungsdatengesetz sollen beide innerhalb knapp eines Jahres vorgelegt werden. Eine Eigenheit des Koalitionsvertrags ist folgende finanzpolitische Leitlinie: „Alle Maßnahmen des Koalitionsvertrages stehen unter Finanzierungsvorbehalt.“¹⁸ Im Ergebnis muss für alle Versprechen also auch genug Geld aus dem Haushalt verfügbar sein – dies legt den Schluss nahe, dass einige Ankündigungen in Zukunft noch einmal zur Disposition stehen könnten.

¹⁸ Koalitionsvertrag, S. 51.

DFN Infobrief-Recht-Aktuell

- **Datenschutzrecht: Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO bei fälschlich veranlasstem Schufa-Eintrag**

Aufgrund eines fälschlich veranlassten Schufa-Eintrags eines Telekommunikationsunternehmens aus einem Mobilfunkvertrag nach Widerruf eines Tarifwechsels hat der Bundesgerichtshof am 28. Januar 2025 – VI ZR 183/22 entschieden, dass ein Betrag von 500 Euro als angemessen und ausreichend anzusehen ist, um der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des immateriellen Schadensersatzes zu genügen und dessen generalpräventive Funktion auszugleichen.

Hier erhalten Sie den Link zur Entscheidung:

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=560ed77f432ef41e08a32353a5252c6e&nr=140744&anz=1&pos=0>

- **Wettbewerbsrecht: Bundesgerichtshof bestätigt Apples überragende marktbeherrschende Bedeutung für den Wettbewerb**

Die Feststellung des Bundeskartellamts (BKartA), dass Apple eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb hat, wurde durch Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) am 18. März 2025 bestätigt. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sieht ein zweistufiges Verfahren vor, wonach das BKartA in einem ersten Schritt die überragende marktübergreifende Bedeutung eines Unternehmens für den Wettbewerb feststellt (§ 19 a Abs. 1 GWB) und dem betroffenen Unternehmen in einem zweiten Schritt bestimmte Verhaltensweisen untersagt werden können (§ 19a Abs. 2 GWB). Apple ist mit einer Börsenkapitalisierung von über 3 Billionen USD das wertvollste Unternehmen der Welt und vertreibt weltweit Hardwareprodukte, proprietäre Betriebssysteme, deren Nutzung auf Apples Geräten unverzichtbar ist, und vieles mehr.

Hier erhalten Sie den Link zur Pressemitteilung des BGH:

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/2025053.html>

- **Telekommunikationsrecht: Landgericht München (LG) I verpflichtet einen E-Mail-Diensteanbieter, Registrierungsdaten zur Verfolgung zu beauskunften**

Das LG München I hat mit Beschluss vom 19. Februar 2025 – 25 O 9210/24 einen E-Mail-Diensteanbieter dazu verpflichtet, gem. § 21 Abs. 2 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz zu den Bestandsdaten betroffener E-Mail-Accounts Auskunft zu erteilen. Hintergrund waren anonyme Äußerungen von ehemaligen Mitarbeitern eines Unternehmens auf einer Arbeitgeber-Bewertungsplattform.

Hier erhalten Sie den Link zum Beschluss:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-GRURRS-B-2025-N-3167?hl=true>

Kurzbeitrag: Von Netz zu Netz

Die Bundesnetzagentur soll Aufsichtsbehörde für die Anwendung und Durchsetzung des Data Act werden

von Marc-Philipp Geiselmann, Münster

Der Data Act ist am 11. Januar 2024 in Kraft getreten und wird ab dem 12. September 2025 als unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten geltendes Recht Anwendung finden.¹ Dieser regelt den Zugang und die Weitergabe von Daten, die durch Internet-of-Things-Geräte erzeugt werden. Das Data Act-Durchführungsgesetz (DA-DG) soll das nationale Recht an die Erfordernisse des Data Act (DA) anpassen. Ein Gesetzesentwurf vom 5. Februar 2025 sieht nun die Benennung der Bundesnetzagentur (BNetzA) als zuständige Aufsichtsbehörde vor.

I. Aufsichtsstruktur des DA

Der Entwurf vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zum DA-DG geht in die nächste Runde. Bis zum 14. März 2025 konnten Länder und Verbände Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf einreichen.² Um die Verpflichtungen aus dem DA vollständig und bundeseinheitlich erfüllen zu können, müssen die nationalen Durchführungsbestimmungen insbesondere die Aufsicht über die Anwendung und Durchführung des DA regeln. Der DA folgt dabei der für EU-Verordnungen typischen Durchsetzungssystematik, indem er die Durchsetzung der Regelungen vorrangig den Mitgliedstaaten überlässt.

In seinem Kapitel IX legt der DA zunächst fest, dass jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere verantwortliche Behörden benennen muss, Art. 37 Abs. 1 DA. Um auch die Vorschriften zum Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten (Art. 23 bis 31 DA) und zur Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten (Art. 34 f. DA) beaufsichtigen zu können, muss die mitgliedstaatliche Behörde über Erfahrungen auf dem Gebiet Daten und elektronische Kommunikationsdienste verfügen, Art. 37 Abs. 4 lit. b DA. Dieses Erfordernis begrenzt den Kreis der bereits bestehenden Behörden, die als Aufsichtsbehörde im Sinne des DA infrage kommen.

Zudem sieht Art. 37 Abs. 3 DA eine weitere Einschränkung des Zuständigkeitsbereichs einer möglichen Aufsichtsbehörde vor, da demnach die Datenschutzaufsichtsbehörden bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten auch für die Überwachung der Anwendung des DA zuständig bleiben. Falls sich Mitgliedstaaten dazu entscheiden sollten, die Aufsicht über die Einhaltung des DA hinsichtlich nicht personenbezogener Daten einer anderen Behörde zuzusprechen, wäre die behördliche Zuständigkeit davon abhängig, ob es sich bei den betroffenen Daten um personenbezogene handelt oder nicht.

Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde(n) im Sinne des Art. 37 Abs. 1 DA müssen von den Mitgliedstaaten eindeutig festgelegt werden und insbesondere auch die Punkte, die in Art. 37 Abs. 5 lit. a bis j DA geregelt sind. So muss als Aufgabe der Behörde die Förderung der Datenkompetenz von Nutzern in Bezug auf die Rechte und Pflichten des DA festgelegt sein, Art. 37 Abs. 5 lit. a DA. Zudem muss die Behörde unter anderem über die Befugnis verfügen, Beschwerden (etwa im Sinne des Art. 38 DA) über mutmaßliche Verstöße zu bearbeiten, Untersuchungen durchzuführen, Sanktionen zu verhängen, Datenverlangen nach Art. 14 DA zu prüfen und mit verschiedenen anderen Behörden zusammenzuarbeiten. Dabei müssen die Behörden unabhängig sein (Art. 37 Abs. 8 DA), den Grundsatz der Vertraulichkeit sowie

¹ Zum Regelungsgehalt siehe Müller, Die Daten sind frei?, DFN-Infobrief Recht 3/2024.

² Es gingen 27 Stellungnahmen ein. Diese sind abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/stellungnahmen-da-dg.html> (alle Links dieses Beitrags wurden zuletzt abgerufen am 01.04.2025).

das Berufs- und Geschäftsgeheimnisses wahren und zudem personenbezogene Daten nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts schützen (Art. 37 Abs. 16 DA).

II. Der Entwurf des DA-DG

Der Referentenentwurf des BMWK und des BMDV zum DA-DG sieht in 19 Paragraphen die nationale Durchführung des DA vor. Im Fokus steht die Benennung der BNetzA als zuständige Behörde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 DA. Diese verfügt aufgrund der langjährigen Erfahrung aus der Telekommunikationsregulierung insbesondere auch über die nach Art. 37 Abs. 4 lit. b DA erforderlichen Erfahrungen auf dem Gebiet der Daten und der elektronischen Kommunikationsdienste.³ Zudem ist die BNetzA bereits als nationale Aufsichtsbehörde zur Durchführung des Digital Services Act benannt worden.⁴

§ 2 Abs. 2 DA-DG-E sieht in einer Aufzählung die Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der BNetzA vor. Diese soll nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 DA-DG-E zunächst abstrakt „für alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung [des DA]“ zuständig sein, was insbesondere „die Information der Öffentlichkeit zu Fragen der Durchführung [des DA], die Bearbeitung allgemeiner und besonderer Beschwerden sowie die nationale Aufsicht für die Anwendung und Durchsetzung [des DA]“ umfassen soll. Ob diese verkürzte Zusammenfassung des Art. 37 Abs. 5 lit. a bis j DA in der vorliegenden Entwurfsfassung des DA-DG dem Erfordernis der eindeutigen Festlegung entspricht, ist fraglich. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 DA-DG-E regelt der Entwurf weitere Pflichten der BNetzA, etwa die jährliche Information der Europäischen Kommission (Nr. 2), die Zulassung von Streitbeilegungsstellen (Nr. 3) oder die Förderung freiwilliger Datenvereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dateninhabern (Nr. 6).

In § 3 DA-DG-E wird das Verhältnis der Zuständigkeit von BNetzA und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) geregelt, das sich aus der Regelung des Art. 37 Abs. 3 DA ergibt. Der Referentenentwurf sieht vor, dass beide Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten kooperativ und vertrauensvoll zusammenarbeiten sollen (§ 3 Abs. 2 DA-DG-E), um die Nachteile der durch den DA vorgegebenen Aufteilung der Zuständigkeit hinsichtlich personenbezogener und nicht personenbezogener Daten abzufedern. Hiergegen regt sich Widerstand aus den Landesdatenschutzbehörden.⁵ Diese sehen sich durch § 3 DA-DG-E entmachtet. Als Gründe führen sie in einer gemeinsamen Stellungnahme unter anderem an, dass Art. 37 Abs. 3 DA nach seinem Wortlaut aus sich heraus vorsieht, dass die bereits bestehende Datenschutzaufsicht auf im Bereich des Data Act bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten zuständig ist.⁶ Darüber hinaus wenden die Datenschutzbehörden ein, dass künftig Landesbehörden durch eine Bundesbehörde kontrolliert werden, was gegen die in Art. 87 Abs. 3 Grundgesetz (GG) vorgesehene Verteilung der Verwaltungskompetenzen verstößt.⁷ Schließlich führe § 3 DA-DG-E dazu, dass es in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen und Doppelstrukturen kommen könne. Dies könne insbesondere geschehen, wenn die Akteure des Data Act der Aufsicht der BfDI für bestimmte Sachverhalte unterliegen und für andere Sachverhalte der Aufsicht der Landesbehörden unterliegen.⁸

Der Referentenentwurf sieht darüber hinaus in § 5 DA-DG-E eine Regelung des Verfahrens zur Zulassung von Streitbeilegungsstellen im Sinne des Art. 10 Abs. 5 DA vor und regelt sodann in den §§ 7 bis 18 DA-DG-E weitere Maßgaben hinsichtlich der Beschwerdeverfahren nach Art. 38 DA und sonstiger Verfahren zur Durchsetzung der Verpflichtungen der Verordnung von Amts wegen, § 6 DA-DG-E. In diesem Abschnitt sind die Befugnisse und Pflichten der BNetzA bei Beschwerden oder sonstigen Ermittlungen geregelt.

³ Schreiber/Pommerening/Schoel, Der neue DA, 2. Auflage 2024, §9 Rn. 2.

⁴ Näher hierzu von Bernuth, Kurzbeitrag: The floor is yours, Bundesnetzagentur, DNF-Infobrief Recht 08/2024.

⁵ Stellungnahme der DSK zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act-Durchführungsgesetz – DA-DG) 2025, abrufbar unter https://datenschutzarchiv.org/detailansicht/Dokumente/2025/ST_DSK_20250313_de.pdf.

⁶ Stellungnahme der DSK zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act-Durchführungsgesetz – DA-DG) 2025, S. 2.

⁷ Stellungnahme der DSK zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act-Durchführungsgesetz – DA-DG) 2025, S. 3.

⁸ Stellungnahme der DSK zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act-Durchführungsgesetz – DA-DG) 2025, S. 4 f.

III. Ausblick

Der Referentenentwurf des BMWK und des BMDV zum DA-DG benennt die BNetzA als zuständige Behörde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 DA. Darin liegt eine Entscheidung gegen die Neueinrichtung einer Behörde und gegen die gemeinsame Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde über personenbezogene wie nicht personenbezogene Daten. Die Zuständigkeit der BNetzA würde in der derzeitigen Fassung des DA-DG-E stark ausgeweitet. Die Wahl der BNetzA als Aufsichtsbehörde erscheint angemessen. Sie verfügt bereits über die vorausgesetzte Erfahrung auf dem Gebiet der Daten und der elektronischen Kommunikationsdienste und wird zudem zukünftig als nationale Aufsichtsbehörde für die Durchführung mehrerer datenrechtlicher Verordnungen der EU zuständig sein. Ob der Referentenentwurf vom neuen Bundestag geändert wird und dieser für die Aufsicht der Verarbeitung personenbezogener Daten auch die Landesdatenschutzbehörden in Betracht zieht, bleibt abzuwarten.

Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz. Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.

Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.
DFN-Verein
Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin
E-Mail: dfn-verein@dfn.de

Texte:

Forschungsstelle Recht im DFN

Ein Projekt des DFN-Vereins an der Universität Münster und der Freien Universität Berlin.

Universität Münster
Institut für Informations-,
Telekommunikations- und Medienrecht
-Zivilrechtliche Abteilung-
Prof. Dr. Thomas Hoeren
Leonardo Campus 9, 48149 Münster

Tel. (0251) 83-3863, Fax -38601

E-Mail: recht@dfn.de

Freie Universität Berlin
Professur für Bürgerliches Recht,
Wirtschafts-, Wettbewerbs- und
Immaterialgüterrecht
Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL. M. (Yale)
Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin

Tel. (030) 838-66754



WEGGEFORSCHT
EIN PODCAST DER FORSCHUNGSSTELLE
RECHT IM DFN

Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN

„Weggeforscht“, der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN, informiert knapp und verständlich über relevante juristische Entwicklungen und Fragestellungen im digitalen Umfeld. Neben einem kurzen Newsblock wird in jeder Folge ein aktuelles Thema erörtert.

Er erscheint regelmäßig ein- bis zweimal im Monat auf allen gängigen Podcast-Plattformen.

Link: <https://anchor.fm/fsr-dfn>

